

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz (Hauptsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2025 (Amtsblatt Nr. 03 vom 18.03.2025 geändert durch:

| Lfd. Nr. | Änderndes Gesetz | Datum | Veröffentlicht im Amtsblatt | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|----------|--------------------------------------|------------|-----------------------------|-----------------------|------------------|
| 1 | 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung | 23.05.2025 | 06 vom 17.06.2025 | § 15 Abs. 1 Nr. 21 | Wort geä. |

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 1 |
| Erster Teil: Grundlagen und Organe | 2 |
| § 1 Grundlagen..... | 2 |
| § 2 Organe | 2 |
| Zweiter Teil: Stadtrat..... | 2 |
| § 3 Zusammensetzung | 2 |
| § 4 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten | 2 |
| § 5 Ältestenrat | 2 |
| § 6 Vertretung der Stadt Görlitz in Unternehmen des privaten Rechts, Verbänden und Vereinen.. | 3 |
| Dritter Teil: Ausschüsse | 3 |
| § 7 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates | 3 |
| § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses..... | 4 |
| § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses | 5 |
| § 10 Umlegungsausschuss..... | 6 |
| § 11 Betriebsausschuss..... | 6 |
| § 12 Beratende Ausschüsse | 6 |
| § 12a Petitionsausschuss..... | 6 |
| § 13 Beiräte..... | 7 |
| Vierter Teil: Oberbürgermeister | 7 |
| § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters | 7 |
| § 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters | 8 |
| § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten..... | 9 |
| § 17 Stellvertreter des Oberbürgermeisters | 9 |
| § 18 Beauftragte..... | 9 |
| Fünfter Teil: Mitwirkung der Bürgerschaft | 10 |
| § 19 Einwohnerversammlung | 10 |
| § 20 Einwohnerantrag | 10 |
| § 21 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren | 10 |
| § 22 Einführung von Beteiligungsräumen | 10 |
| Sechster Teil: Ortschaftsverfassung | 10 |
| § 23 Einführung der Ortschaftsverfassung..... | 10 |
| Siebenter Teil:..... | 11 |
| § 24 Inkrafttreten | 11 |

Präambel

Nachfolgende Hauptsatzung regelt generell in dem Rahmen, den die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und andere gesetzliche Vorschriften zulassen, die Organisation der Stadtverwaltung Görlitz. Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

Erster Teil Grundlagen und Organe

§ 1 Grundlagen

(1) Die Stadt Görlitz erfüllt in ihrem Gebiet ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar. Sie fühlt sich der Kultur und dem Brauchtum Schlesiens und der Oberlausitz besonders verpflichtet.

(2) Die Stadt Görlitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe

(1) Organe der Stadt Görlitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

(2) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Zweiter Teil Stadtrat

§ 3 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht gemäß § 29 SächsGemO aus 38 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat durch diese Hauptsatzung oder durch Beschluss den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Der Stadtrat entscheidet ergänzend zu den in § 28 Absatz 2 SächsGemO festgelegten Aufgaben über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken.

(3) Der Stadtrat führt seine Verhandlungen nach seiner Geschäftsordnung.

(4) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, entscheidet der Stadtrat. Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 45 SächsGemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsverlaufes berät.
- (2) Zusammensetzung, Verfahrensregeln und Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6 Vertretung der Stadt Görlitz in Unternehmen des privaten Rechts, Verbänden und Vereinen

- (1) Die Vertreter der Stadt Görlitz in Unternehmen privaten Rechts (§ 98 Absatz 1 und 2 SächsGemO), Verbandsversammlungen (§§ 16, 52 SächsKomZG) und Vereinen haben den Stadtrat gemäß § 98 Absatz 1 Satz 7 sowie § 98 Absatz 3 SächsGemO und § 16 Absatz 5 Satz 2 bzw. § 52 Absatz 4 Satz 2 SächsKomZG, unter Beachtung der geltenden Verschwiegenheitspflichten, über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (2) Der Stadtrat kann den Vertretern in der Gesellschafterversammlung, Verbandsversammlung bzw. einem entsprechenden Organ Weisungen erteilen.

Dritter Teil Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 41 SächsGemO folgende beschließende Ausschüsse:
 - a) Verwaltungsausschuss
 - b) Technischer Ausschuss
 - c) Umlegungsausschuss
 - d) Betriebsausschuss Friedhof
- (2) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder sowie deren 1. und 2. Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Stadträten.
- (4) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe c) besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates sein müssen und 2 Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt werden. Des Weiteren gehört dem Umlegungsausschuss 1 Sachverständiger mit beratender Stimme an.
- (5) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe d) besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Stadträten.
- (6) Den beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die in den § 8 und § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Belange des beschließenden Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe d berührt werden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (8) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (9) Verträge der Stadt mit einem Stadtrat oder einer mit ihm gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO in einem, die Befangenheit begründenden, Verhältnis stehenden Person bedürfen der Genehmigung des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens,
 3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Abgaben- und Entgeltangelegenheiten,
 4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 6. Gesundheitsangelegenheiten,
 7. Marktangelegenheiten
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Vorberatung von Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Vorberatung des Stellenplanes,
 2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 11 sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe ab 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (z. B. Amtsleiter) handelt. Im Übrigen findet § 28 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO Anwendung,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten in Höhe von über 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR,
 4. Erlasse und Niederschlagungen von über 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
 5. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Abschluss von Verwaltungssponsoringverträgen und ähnlichen Zuwendungen von über 50 EUR bis einschließlich 50.000 EUR, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 15 Nr. 21 dem Oberbürgermeister obliegt. Diese werden bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 EUR listenmäßig erfasst und über deren Annahme wird in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entschieden,
 6. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert) von über 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
 7. Vergleiche (Betrag des Nachgebens) von über 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von über 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme der Sicherheitsleistungen (vgl. §§ 241 ff. Abgabenordnung) und Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, für die der Oberbürgermeister zuständig ist. Der maßgebliche Wert ist der Kaufpreis, bei mehreren Grundstücken der Gesamtpreis. Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken ist der Buchwert maßgeblich, sofern dieser über dem Kaufpreis liegt. Bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, handelt es sich um den Wert des Rechtes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder der Veräußerung des Rechtes.

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall, oder einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von beweglichen Sachen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 15.000 EUR bis zu 25.000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall oder einer Laufzeit von über 5 bis zu 10 Jahren im Einzelfall,
11. die Veräußerung von beweglichen Sachen im Buchwert von über 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR im Einzelfall,
12. Löschung oder Rangänderung von zu Gunsten der Stadt Görlitz eingetragenen Rechten im Grundbuch von über 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR im Einzelfall. Bei Rangänderung ist Bemessungsgrundlage der Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts, bei Löschung der Wert der Valutierung.
13. Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung von mehr als 5 Stellplätzen pro Vorhaben,
14. Zustimmung zu überplanmäßigen und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von über 50.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR im Einzelfall,
15. die Entscheidung über Kostenspaltung und Abschnittsbildung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
16. die Empfehlung zur Kofinanzierung von Maßnahmen der Kulturräumförderung ab einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von 75.000 EUR im Einzelfall.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Straßen- und Tiefbau, Vermessung, Stadterneuerung und Projektkoordinierung), soweit nicht durch andere rechtliche Regelungen andere Zuständigkeiten begründet werden,
 2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung,
 3. Versorgung mit Energie und Wasser sowie Entsorgung von Abwasser, Zustimmung zu privatrechtlichen Entgelten des Betreibers und dem Abschluss von Konzessionsverträgen,
 4. Straßenreinigung und -beleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrparkorganisation,
 5. Verkehrswesen,
 6. Brandschutz sowie Katastrophen- und Zivilschutz, Rettungswesen,
 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen und sonstige öffentliche Grünanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 10. Vergaben.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über die
 1. Widmung, Umstufung und Einziehung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des SächsStrG,
 2. Durchführung von Hochbauinvestitionen (Grundsatzbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR auf der Basis konkreter Nutzer-/Aufgabenstellungen zum erforderlichen Baubedarf sowie darauf basierender Standort- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 12 Absatz 2 SächsKomHVO,
 3. Befürwortung der Planungsergebnisse der Vorplanung (Planungsbeschluss) für Wege, Straßen und Hochbauten bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR nach bestätigtem Haushaltsplan,
 4. Ausführung eines Bauvorhabens auf Basis der Ergebnisse der Entwurfsplanung (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR nach bestätigtem Haushaltsplan,

5. Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und sonstigen Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen und Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (z. B.: Planungs-Beratungs-, Gutachterleistungen) bei Vergabe- bzw. Auftragssummen von über 500.000 EUR (brutto) je Einzelauftrag,
6. die Vergabe von Fördermitteln an Dritte im Rahmen der Stadterneuerung in Höhe von über 75.000 EUR bis 250.000 EUR,
7. Abweichungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 125 Absatz 3 BauGB).

§ 10 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c) wird zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten gebildet, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung des Umlegungsverfahrens auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) zustehen sowie zu Grenzregulierungen nach BauGB.

§ 11 Betriebsausschuss

Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d) sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geregelt.

§ 12 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet nachfolgend aufgeführte ständige beratende Ausschüsse:
 - a) Kultur/Bildung/Soziales/Migration
 - b) Sport
 - c) Umwelt/Ordnung
 - d) Wirtschaft und Stadtentwicklung
- (2) Die beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 a bis c bestehen aus jeweils fünf Stadträten und drei sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder. Der beratende Ausschuss nach Absatz 1 d besteht aus fünf Stadträten und vier sachkundigen Einwohnern. In jedem Ausschuss nach Absatz 1 a bis d wählen die zugehörigen Stadträte einen Vorsitzenden aus der Mitte aller Ausschussmitglieder, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Der Stadtrat bestellt die gleiche Zahl an 1. und 2. Stellvertretern für die zugehörigen Stadträte.
- (3) Die Aufgabe eines ständigen beratenden Ausschusses besteht darin, Angelegenheiten des Stadtrates auf seinem Fachgebiet vorzubereiten.
- (4) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.
- (5) Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beratenden Ausschüsse neu zu bilden.

§ 12 a - Petitionsausschuss

- (1) Es wird ein beratender Petitionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Petitionsausschuss besteht aus fünf Stadträten. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Stadtrat bestellt die gleiche Anzahl an Stellvertretern für die zugehörigen Stadträte.
- (3) Dem Petitionsausschuss obliegt die Vorberatung der bei der Stadt Görlitz eingehenden Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Die Entscheidung über die Petitionen trifft der Stadtrat.

- (4) Der Petitionsausschuss gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.
- (5) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Beiräte

- (1) Es werden folgende Beiräte gebildet:
1. Beirat Teilhabe und Seniorenarbeit
 2. Kleingartenbeirat
- (2) Die Beiräte nach Absatz 1 üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung aus.
- (3) Der Beirat Teilhabe und Seniorenarbeit unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schafft zugleich eine zusätzliche Möglichkeit zur kommunalpolitischen Mitwirkung. Er setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein. Zudem vertritt er die Interessen der Senioren.
Der Beirat besteht aus 14 Mitgliedern. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern des Stadtrates und acht sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.
- (4) Der Kleingartenbeirat berät den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung der Aufgaben zum Kleingartenwesen in der Stadt Görlitz. Seine Aufgabe besteht in der Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung Görlitz und den Interessensvertretern der Kleingärtner, insbesondere dem Niederschlesischen Kleingärtnerverband e. V. Der Kleingartenbeirat erarbeitet als Ergebnis der gemeinsamen Meinungsbildung hierfür Empfehlungen und Vorschläge. Stadtpolitische Beschlussvorlagen, die das Kleingartenwesen berühren (z. B. aus den Bereichen Planung, Bau, Umwelt, Finanzen, Tourismus usw.) sollen im Kleingartenbeirat beraten werden.
Der Kleingartenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus 4 Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen, darunter je ein Vertreter auf Vorschlag des Niederschlesischen Kleingärtnerverbandes e.V. und der KommWohnen Görlitz GmbH. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

Vierter Teil Oberbürgermeister

§ 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, er leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. der Vollzug des Haushaltsplanes,

2. Zuständigkeit in den gemäß § 8 und § 9 genannten Aufgabenbereichen des Technischen und Verwaltungsausschusses, soweit die für deren Zuständigkeit geltenden Wertgrenzen nicht erreicht werden,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen von A 4 bis A 10, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (z. B. Amtsleiter) handelt sowie von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR – im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
7.
 - a) Erlasse bis zu 25.000 EUR im Einzelfall
 - b) Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall und in unbegrenzter Höhe für Forderungen, die im Falle der Insolvenz des Schuldners im Insolvenzverfahren angemeldet sind oder für die das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt worden ist,
8. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert) bis zu 250.000 EUR,
9. Vergleiche (Betrag des Nachgebens) bis zu 25.000 EUR,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte mit einem Wert bis zu 25.000 EUR im Einzelfall, für Sicherheitsleistungen Dritter (vgl. § 241 Abgabenordnung) und Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in unbegrenzter Höhe. Der maßgebliche Wert ist der Kaufpreis, bei mehreren Grundstücken der Gesamtkaufpreis. Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken ist der Buchwert maßgeblich, sofern dieser über dem Kaufpreis liegt. Bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, handelt es sich um den Wert des Rechtes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder der Veräußerung des Rechtes.
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall sowie einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren im Einzelfall,
12. Verträge über die Nutzung von beweglichen Sachen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 15.000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall oder bis zu einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren im Einzelfall,
13. die Veräußerung von beweglichen Sachen im Buchwert von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
14. Löschung oder Rangänderung von zu Gunsten der Stadt Görlitz eingetragenen Rechten im Grundbuch von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall. Bei Rangänderung ist Bemessungsgrundlage der Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts, bei Löschungen der Wert der Valutierung.
15. Aufnahme von Kassenkrediten (bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag),
16. für Geldanlagen bei Kreditinstituten,
17. Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung bis 5 Stellplätze pro Vorhaben,
18. Abschluss städtebaulicher Verträge,
19. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB,
20. Vergabe von Fördermitteln an Dritte im Rahmen der Stadterneuerung bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
21. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Sachschenkungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Abschluss von Verwaltungssponsoringverträgen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 EUR im Einzelfall,

- (2) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 50 Absatz 1 und 55 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO einen Beigeordneten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten ist:
Kultur, Jugend, Schule, Sport, Soziales, Bauen und Stadtentwicklung.
- (3) Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (4) Das Dezernat des Beigeordneten trägt die Bezeichnung „Dezernat für Integrierte Stadtentwicklung“

§ 17 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 18 Beauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Beauftragten für Gleichstellung. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat nach § 28 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Dieser Beauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt Görlitz, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und diversen Personen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für Kinder-, Jugend- und Familie. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Aufgabe des Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten ist es, die Interessenvertretung für Kinder, Jugendliche und Familien wahrzunehmen und den Oberbürgermeister sowie den Stadtrat in Fragen von Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten zu beraten.
- (5) Nach jeder Wahl des Stadtrates ist der Beauftragte nach Absatz 3 neu zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

- (6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht den Beauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Fünfter Teil

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 19 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20

Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 21 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 22 Einführung von Beteiligungsräumen

- (1) Es werden die Beteiligungsräume Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt, Königshufen, Innenstadt West, Innenstadt Ost, Rauschwalde, Südstadt, Biesnitz und Weinhübel gebildet.
- (2) Die Bürgerräte nach § 13 der Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der großen Kreisstadt Görlitz sind bei grundlegenden Angelegenheiten, die den jeweiligen Beteiligungsraum betreffen, frühzeitig, genau und umfassend zu informieren.

Sechster Teil

Ortschaftsverfassung

§ 23 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Schlauroth
2. Hagenwerder
3. Tauchritz
4. Ludwigsdorf
5. Ober-Neundorf
6. Kunnerwitz
7. Klein Neundorf

- (2) Die Ortsteile sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

- (3) Die Ortsteile Hagenwerder und Tauchritz, Ludwigsdorf und Ober-Neundorf sowie Kunnerwitz und Klein Neundorf bilden jeweils eine Ortschaft.
- (4) Für den Ortsteil Schlauroth und die Ortschaften Hagenwerder/Tauchritz, Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Kunnerwitz/Klein Neundorf wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:
Ortsteil Schlauroth 5 Ortschaftsräte
Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz 7 Ortschaftsräte
Ortschaft Ludwigsdorf/Ober-Neundorf 7 Ortschaftsräte
Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf 6 Ortschaftsräte
- (5) Die Ortschaftsräte wählen den jeweiligen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (6) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können den Ortsvorstehern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann den Ortsvorstehern ferner in den Fällen des § 52 Absatz 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (7) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (8) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (9) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die jeweilige Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.
- (10) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

Siebenter Teil

Schlussbestimmungen

§ 24 (Inkrafttreten)

- nicht abgedruckt -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz
Übersicht der Ortsteile gemäß § 23 Absatz 2 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz

